

BGer 6B 578/2013 vom 13. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_578_2013

FR: TF 6B 578/2013 du 13 janvier 2014

IT: TF 6B 578/2013 del 13 gennaio 2014

Regeste

Mehrfache Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug, mehrfache Urkundenfälschung, mehrfache Geldwäscherei; Willkür | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Beweiswürdigung und eine Verletzung der Unschuldsvermutung. Er habe von den kriminellen Machenschaften von Y. _____ nichts gewusst und keinen Anlass gehabt, an dessen Seriosität zu zweifeln.

E. 1.1

Gehilfe ist, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Strafbar ist auch die eventualvorsätzliche Gehilfenschaft. Erforderlich ist, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt. Hierzu genügt, wenn er die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns kennt (BGE 132 IV 49 E. 1.1; 128 IV 53 E. 5f/cc; je mit Hinweisen). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen und damit die Sachverhaltsfeststellung (vgl. BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 135 IV 152 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 134 IV 36 E. 1.4.1; vgl. zum Willkürbegriff: BGE 138 I 305 E. 4.3 ; 137 I 1 E. 2.4; je mit Hinweisen). Dem Grundsatz in dubio pro reo kommt in der vom Beschwerdeführer angerufenen Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 127 I 38 E. 2a; 124 IV 86 E. 2a; je mit Hinweisen). Die Rüge der Willkür muss präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer muss im Einzelnen darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 136 II 489 E. 2.8; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer habe in einem mehrseitigen Arbeitspapier vom 16. Juni 1999 ausführlich skizziert, wie die A. _____ AG mit den Kundengeldern hätte umgehen müssen. Er habe gemäss eigenen Angaben bereits beim Erstellen des ersten Buchhaltungsabschlusses festgestellt, dass die Vermögensverwaltung nicht so umgesetzt

worden sei. Die Q._____ AG habe im Revisionsbericht vom 24. Oktober 2001 zur Jahresrechnung 2000 der A._____ AG darauf aufmerksam gemacht, dass das Anlagekapital von R._____ nicht vertragskonform verwendet worden sei. Der Beschwerdeführer habe von diesem Revisionsbericht Kenntnis gehabt (Urteil E. 4.2.2.2 S. 70). Er habe am 6. September 2002 den provisorischen Abschluss der Jahresrechnung 2001 erstellt. Am 12. September 2002 habe eine fünfstündige Besprechung zwischen Y._____, C._____, D._____ und dem Beschwerdeführer stattgefunden. An dieser Sitzung sei nach Kenntnisnahme der provisorischen Jahresrechnung 2001 und unter dem steigenden Druck des hängigen EBK-Verfahrens intensiv über fehlende Anlagegelder diskutiert und eine Strategie beschlossen worden, um einerseits das Fehlen von Anlagekapital zu verheimlichen und andererseits Anlagekapital, das Kunden der A._____ AG zur Verwaltung übergeben hatten, gegenüber der EBK zu vertuschen (Urteil E. 4.2.2.6-4.2.2.8 S. 71 f.). Der Beschwerdeführer sei auch von den Mitbeschuldigten Y._____, C._____ und D._____ belastet worden (Urteil E. 4.2.2.10-4.2.2.12 S. 72 ff.). Er habe regelmässig an Geschäftsleitungssitzungen teilgenommen und sei - wie der Fall S._____ zeige - auch in Bargeldentgegnahmen sowie in die Anpassung der Vermögensverwaltungsverträge involviert gewesen (Urteil E. 4.2.2.13 S. 75). Er habe gewusst, dass Gelder abflossen bzw. abgeflossen waren. Seine sinngemässe Darstellung, er sei davon ausgegangen, Y._____ und C._____ würden den Verpflichtungen der A._____ AG gegenüber den Kunden ausserhalb der Buchhaltung nachkommen resp. diese wären den Kunden verpflichtet, sei nicht nachvollziehbar. Er habe die Vermögensverwaltungsverträge gekannt und als Buchhalter Bezüge im Umfang von Fr. 1.4 Mio. gesehen, aber nie Belege für eine Anlage (Urteil E. 4.2.2.14 S. 75). Dass er auch um die Zweckentfremdung von Kundengeldern bei der B._____ AG wusste, ergebe sich aus seinen zwei Schreiben vom 16. Mai 2007 an den Verwaltungsrat der B._____ AG, in welchen er das bekannte Schneeballsystem umschreibe. Er habe die Schreiben nach eigenen Angaben verfasst, weil er Bedenken gehabt habe, ob er Strafanzeige erstatten müsse, und zwei Juristen ihm geraten hätten, den Verwaltungsrat zu informieren (Urteil E. 4.3.3.1 S. 78; E. 3.3.10.6 S. 97 ff.).

E. 1.3

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer für die Begründung seiner Sachverhaltsrügen auf Beweismittel in den Akten Bezug nimmt, ohne jedoch deren Fundstelle zu bezeichnen und ohne die angerufenen Aktenstücke auch nur exakt zu umschreiben (vgl. etwa Beschwerde Ziff. 9.2.4 S. 33 f.). Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, in den äusserst umfangreichen kantonalen Akten nach Belegen zu forschen, welche die Behauptungen des Beschwerdeführers untermauern könnten (vgl. Urteile 6B_247/2012 vom 18. September 2012 E. 3.2 mit Hinweis; 6B_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 4.3).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, das Auftreten von Y._____ sei gemäss der Vorinstanz seriös und geradezu perfekt gewesen. Dieser habe selbst versierte Anleger, die Revisionsstelle Q._____ AG, die E._____ AG und die T._____ getäuscht. Als einfacher Treuhänder habe er die Täuschung nicht erkennen können, da er nie eingeweiht worden sei. Die Vorinstanz übergehe, dass eine Bankenbewilligung angesichts der geringen Anzahl Anleger entgegen seinem Memo vom 16. Juni 1999 nicht notwendig war, wie er später erkannt habe. Der Aufwand von 20 Stunden für die Erstellung

des Jahresabschlusses 2001, die Dauer der Sitzung vom 12. September 2002 und die im Anschluss daran erfolgten Umbuchungen in der Jahresrechnung 2001 gestützt auf die Darlehensverträge mit den Aktionären seien keine Indizien für eine Verschleierungsabsicht. Er sei davon ausgegangen, die Gelder seien im Ausland angelegt worden und die Aktionäre würden über die notwendigen Mittel für die Rückführung verfügen. Die Vorinstanz stelle zu Unrecht auf die Aussagen der Mitbeschuldigten ab. Keiner von ihnen habe ausgesagt, er sei ausdrücklich über die illegalen Geschäfte informiert worden. Sie mache zudem Betrüger wie Y. _____ zu ehrlichen, Wahrheit sprechenden Auskunftspersonen, womit sie ihr Ermessen krass überschreite. Die beiden Schreiben vom 16. Mai 2007 an D. _____ würden beweisen, dass er nichts von den betrügerischen Absichten wusste und nichts damit zu tun haben wollte. Er sei in der Folge von D. _____ beruhigt worden und habe darauf vertraut, dass sein Verdacht falsch war.

E. 1.5

Die Vorinstanz zeigt willkürfrei auf, weshalb sie zur Überzeugung gelangt, der Beschwerdeführer habe gewusst, dass Y. _____ die Kundengelder nicht vertragskonform anlegte, sondern ein sog. Schneeballsystem betrieb. Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, lässt die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht willkürlich erscheinen. Der Beschwerdeführer anerkennt, dass die Darlehensverträge mit den Aktionären und der D. _____ & Partner GmbH dazu dienten, Gelder, die aufgrund eines früheren Verbrauchs buchhalterisch fehlten, wieder erhältlich zu machen, d.h. zurückzuführen (Beschwerde S. 14-18). Die Darlehensverträge wurden seitens der Kunden (unter Ausübung der von diesen unterzeichneten Vermögensverwaltungsvollmachten) von der A. _____ AG bzw. von deren Verwaltungsrat D. _____ unterzeichnet. Nicht einzusehen ist, weshalb man sich mit dieser rein buchhalterischen Massnahme, basierend auf einem In-sich-Geschäft der verantwortlichen Personen, begnügte, wenn die Gelder wie vom Beschwerdeführer behauptet im Ausland angelegt worden wären. Der Beschwerdeführer hatte offensichtlich nicht den gleichen Wissensstand wie die Anleger, die T. _____ oder auch die Revisoren, da er an Geschäftsleitungssitzungen teilnahm und z.T. auch in das Geschäft involviert war. Daran ändert nichts, dass das Thema "Veruntreuung" an den Geschäftsleitungssitzungen möglicherweise nicht explizit zur Sprache kam und er von seinen Mitbeschuldigten nie "ausdrücklich" darüber informiert wurde, dass Kundengelder zweckentfremdet wurden (vgl. Beschwerde S. 20 f.). Der Beschwerdeführer verkennt, dass die Vorinstanz ihm nicht vorwirft, er hätte mehr Abklärungen tätigen müssen. Sie gelangt vielmehr aufgrund seiner Kenntnisse, der tatsächlich erfolgten Abklärungen sowie der weiteren Indizien zum Schluss, er habe um die Zweckentfremdung der Kundengelder gewusst. Er kann daraus, dass die E. _____ AG gegen die Darlehensverträge keine Einwände erhob, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ebenso wenig spricht für ihn, dass die Q. _____ AG bezüglich der Darlehensverträge mit den Kunden R. _____ lediglich, aber immerhin, einen Hinweis anbrachte (Urteil E. 1.4.1.4 S. 115), und es zu einem Freispruch der Revisoren vom Vorwurf der Urkundenfälschung kam. Das vom Beschwerdeführer im Jahre 1999 verfasste Arbeitspapier zeigt, dass er den Umgang der A. _____ AG mit den Kundengelder als problematisch erachtete, worin er sich durch das von der EBK im Juli 2002 eröffnete Verfahren bestätigt gesehen haben muss. Nicht zu beanstanden ist zudem, wenn die Vorinstanz auf Aussagen von Y. _____ abstellt, welcher auch bezüglich der gegen ihn erhobenen Vorwürfe weitgehend geständig war. Dass der Beschwerdeführer um das von der A. _____ AG und später auch von der B. _____ AG betriebene Schneeballsystem

wusste und namentlich auch Kenntnis davon hatte, dass im Jahre 2003 Kundengelder nach Luxemburg verschoben wurden, ergibt sich überdies aus den Schreiben vom 16. Mai 2007. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, mit welchen plausiblen Erklärungen ihn seine Mitbeschuldigten nach diesen Schreiben vom Gegenteil hätten überzeugen können.

E. 1.6

Die weiteren Einwände des Beschwerdeführers gegen die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung betreffend etwa das Diamantengeschäft und die wirtschaftliche Berechtigung der Ehegatten M. _____ an den über das Konto der G. _____ AG zurückerstatteten Fr. 400'000.-- (Beschwerde S. 24, 26) erschöpfen sich in einer unzulässigen appellatorischen Kritik, auf welche nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren geltend. Die Vorinstanz sei auf seine Argumente selbst in den wirklich wesentlichen Punkten unvollständig und höchstens am Rande eingegangen.

E. 2.2

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Sie muss wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 138 IV 81 E. 2.2 ; 134 I 83 E. 4.1; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Vorinstanz legt dar, weshalb sie zur Überzeugung gelangt, der Beschwerdeführer sei sich der Zweckentfremdung der Kundengelder bewusst gewesen. Ihre Begründung ist nachvollziehbar und genügt den gesetzlichen Anforderungen. Der Beschwerdeführer bringt keine entscheiderelevanten Argumente vor, mit welchen sich die Vorinstanz zwingend näher hätte auseinandersetzen müssen. Keine Gehörsverletzung kann namentlich darin gesehen werden, dass sie beispielsweise auf das von Y. _____ am 16. Oktober 2002 an D. _____ und C. _____ adressierte Schreiben, in welchem dieser von einer "sauberen Rückführung" spricht, nicht näher eingeht (Beschwerde S. 19 f.). Nicht zu beanstanden ist auch, dass die Vorinstanz das Gutachten U. _____ vom September 2012 nicht in die Beweiswürdigung miteinbezieht (vgl. Beschwerde S. 12 und 16 f.). Das Gutachten U. _____ wurde von der Q. _____ AG in Auftrag gegeben und von den Revisoren der A. _____ AG zu den Akten gereicht. Es betrifft die Prüfungspflichten der Q. _____ AG bzw. die Frage einer allfälligen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Revisoren der A. _____ AG und sagt nichts über das Wissen des Beschwerdeführers aus.

E. 3

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Qualifikation seiner Tat als Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug.

E. 3.1

Nicht einzutreten ist auf die Rüge, soweit der Beschwerdeführer von den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz abweicht und beispielsweise geltend macht, er sei stets von Anlagen im Ausland ausgegangen und habe von den betrügerischen Machenschaften seiner Mitbeschuldigten nichts gewusst (vgl. Beschwerde S. 28 f.).

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, jedes Unternehmen müsse eine Buchhaltung führen. Dadurch werde der Betrieb nicht unnötig verlängert und es werde auch kein Anschein nach Aussen erweckt, es sei alles in Ordnung. Die Buchhaltung sei für die Fortführung des betrügerischen Betriebs nicht kausal gewesen.

E. 3.2.2

Als Hilfeleistung im Sinne von Art. 25 StGB gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (zum Ganzen BGE 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a; je mit Hinweisen). Dies konnte die Vorinstanz ohne Verletzung von Bundesrecht bejahen. Der Beschwerdeführer übergeht, dass er im Zusammenhang mit dem EBK-Verfahren im Jahre 2002/2003 durch seine Buchhaltung namentlich dazu beitrug, dass die Zweckentfremdung der Kundengelder vor der EBK verschleiert und das Betrugskonzept aufrechterhalten werden konnte. Er soll den gewerbsmässigen Betrug von Y. _____ zudem durch die falschen Depot- und Steuerauszüge unterstützt haben (Urteil S. 75 f.). Für die Zeit vom 26. Februar 2007 bis Ende April 2008 stellt die Vorinstanz willkürfrei fest, der Beschwerdeführer habe nach der Eröffnung des zweiten EBK-Verfahrens mit seiner Buchführung den Fortbestand der B. _____ AG ermöglicht (Urteil S. 79). Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, worauf er seine sinngemässe Behauptung stützt, er habe im Gegenteil zur Auflösung der B. _____ AG durch die EBK beigetragen (Beschwerde S. 30). Die Rüge des Beschwerdeführers ist unbegründet, soweit darauf mangels einer rechtsgenügenden Begründung überhaupt einzutreten ist.

E. 4

Der Beschwerdeführer ficht den Schuldspruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung an.

E. 4.1.1

Den Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt u.a., wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2).

E. 4.1.2

Die kaufmännische Buchführung und ihre Bestandteile (Belege, Bücher, Buchhaltungsauszüge über Einzelkonten, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen) sind kraft Gesetzes (Art. 957 OR) bestimmt und geeignet, Tatsachen von rechtlich erheblicher Bedeutung zu beweisen (BGE 138 IV 130 E. 2.2.1; 132 IV 12 E. 8.1; je mit Hinweisen). Die Buchhaltung muss ein genaues und vollständiges Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage vermitteln. Dabei hat die Bilanz die Vermögensverhältnisse eines

Unternehmens auf einen bestimmten Stichtag hin korrekt auszuweisen. Eine falsche Buchung erfüllt den Tatbestand der Falschbeurkundung, wenn sie ein falsches Gesamtbild der Buchführung zeichnet und dabei Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt, die errichtet worden sind, um die Wahrheit der Erklärung und damit die erhöhte Glaubwürdigkeit der Buchführung zu gewährleisten. Solche Grundsätze werden namentlich in den gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung des Aktienrechts und in den Bilanzvorschriften in Art. 958 ff. OR aufgestellt, die den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen (BGE 132 IV 12 E. 8.1; 129 IV 130 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 4.2.1

Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er habe bezüglich der Gelder von Fr. 190'000.-- der Anleger R._____, die in der provisorischen Jahresrechnung 2001 noch als Guthaben gegenüber der A._____ AG verbucht waren, in der definitiven Jahresrechnung 2001 Umbuchungen vorgenommen, mit welchen suggeriert worden sei, die Anleger R._____ hätten ihr Geld nicht der A._____ AG anvertraut, sondern als Festgeldanlage direkt Y._____ und C._____ (Urteil E. 1.4.1.1 S. 114). Einen Beleg für das Bestehen der verbuchten Festgeldanlagen habe es vorerst nicht gegeben, weshalb die Revisionsstelle Stornobuchungen empfohlen habe (Urteil E. 1.4.1.2 und 1.4.1.3 S. 114). Am 29. Oktober 2002 seien auf den 2. November 2001 zurückdatierte fiktive Darlehensverträge zwischen den Anlegern R._____ und Y._____ bzw. C._____ erstellt worden, die als angeblicher Rechtsgrund für die Festgeldanlagen gedient hätten (Urteil E. 1.4.1.6 S. 115 f.). D._____ und der Beschwerdeführer hätten sich unter dem Druck des hängigen EBK-Verfahrens zu diesen Umbuchungen entschieden (Urteil E. 1.4.1.7 S. 116). Durch die Verbuchung der fiktiven Darlehensverträge sei die Jahresrechnung 2001 verfälscht worden. Damit sei eine Täuschung der EBK, der Fortbestand der A._____ AG und die Fortführung der über diese abgewickelten deliktischen Geschäfte bezweckt worden (Urteil E. 1.4.5 S. 120 f.). Weitere 27 fiktive Darlehensverträge fanden in die Buchhaltung der A._____ AG für das Geschäftsjahr 2002 Eingang. Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer habe damit die Buchhaltung der A._____ AG verfälscht. Er habe wissentlich und willentlich gehandelt. Die Idee der Umbuchung, welche von D._____ gestammt habe, sei anlässlich der Strategiesitzung vom 12. September 2002 eingehend diskutiert worden. Der Beschwerdeführer habe an dieser Sitzung teilgenommen. Mit seinen buchhalterischen Kenntnissen habe er genau gewusst, welche Konsequenzen die Umbuchungen für die Buchhaltung der A._____ AG gehabt hätten (Urteil E. 1.4.4 S. 120).

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er habe die 27 Darlehensverträge wahrheitsgemäss in dem Sinne verbucht, dass Buchhaltung und Belege übereinstimmten. Er habe dies ohne jede Verschleierung gemacht mit Namen und ohne Geldfluss, der damals ja nicht stattgefunden habe. Die Buchhaltung bilde genau das ab, was die Geschäftsleitung beschlossen habe. Die Buchungen seien inhaltlich nicht falsch, was auch das Gutachten U._____ bestätige. Es fehle an der ungerechtfertigten Bereicherungsabsicht und der Absicht, etwas Falsches zu beurkunden. Auch die angeblichen Fehlbuchungen "R._____" seien nach den Vorgaben der Geschäftsleitung erfolgt. Sie seien nicht falsch gewesen. Vielmehr hätten diejenigen, welche die Gelder bezogen hätten, dafür geradestehen müssen. In den Akten habe es bereits im Jahre 2001 Darlehensverträge

gegeben, welche wohl als Belege für die Buchhaltung gedient hätten. Jedenfalls hätten auch die Revisionsstelle und das Gutachten U._____ die Belege und Verbuchungen akzeptiert.

E. 4.2.3

Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass die Darlehensverträge mit den Anlegern R._____ und die 27 Darlehensverträge, welche Eingang in die Buchhaltung für das Geschäftsjahr 2002 fanden, fiktiv waren. Sie dienten dazu, die Zweckentfremdung der Kundengelder gegenüber der EBK zu verheimlichen. Ein entsprechender Geldfluss fand im Zeitpunkt der Erstellung der Verträge nicht statt. Daran ändert nichts, dass die Revisionsstelle die Darlehensverträge als Buchhaltungsbelege akzeptierte. Ob sie sich damit pflichtwidrig verhielt, ist nicht zu prüfen, da dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Das Gutachten U._____ geht davon aus, die Darlehensverträge seien gültig zustande gekommen, was nicht der Fall war. Der Beschwerdeführer kann aus dem Gutachten nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschwerdeführer wusste gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz, dass die Darlehensverträge fiktiv waren. Er war nicht etwa ein ahnungsloses Tatwerkzeug. Soweit er sein Wissen bestreitet oder behauptet, es habe bereits im Jahre 2001 Belege für die Darlehen der Kunden R._____ gegeben, weicht er von den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ab, ohne jedoch Willkür darzutun. Dies ist im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zulässig (oben E. 1.1). Indem er die Darlehensverträge dennoch als Belege für die Buchhaltung der A. _____ AG heranzog und die entsprechenden Buchungen vornahm, erstellte er für die Geschäftsjahre 2001 und 2002 inhaltlich unwahre Jahresrechnungen. Er handelte mit Wissen und Willen sowie in der Absicht, Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, weshalb auch die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind. Die Schuldsprüche wegen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB verletzen kein Bundesrecht.

E. 4.3

Betreffend die Jahresrechnung 2003 hält die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer habe zwecks Verschleierung der sich abzeichnenden Überschuldung der A. _____ AG zu Unrecht einen Goodwill von Fr. 200'000.-- verbucht (Urteil E. 2.2 S. 122 ff.). Diesbezüglich beanstandet der Beschwerdeführer lediglich, er habe von der betrügerischen Absicht von Y. _____ nichts gewusst und sei von einer korrekten Verbuchung ausgegangen. Damit weicht er erneut von den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ab. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 5

Der Beschwerdeführer legt auch seiner Rüge betreffend den Schuldspruch wegen mehrfacher Geldwäscherei eigene Tatsachenbehauptungen zugrunde, indem er geltend macht, er habe vom Betrugskonzept von Y. _____ nichts gewusst (Beschwerde S. 35 f.; siehe auch S. 24 und 26). Inwiefern der Schuldspruch ausgehend von der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung bundesrechtswidrig sein könnte, zeigt er nicht auf. Auf die ungenügend begründete Rüge ist nicht einzutreten.

E. 6

Seine Einwände gegen die Strafzumessung und die Beschlagnahme (Beschwerde S. 36) begründet der Beschwerdeführer lediglich mit den beantragten zusätzlichen Freisprüchen. Darauf ist nicht einzutreten, da es bei den Schuldsprüchen bleibt.

E. 7

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer ersucht bezüglich der Verfahrenskosten um unentgeltliche Rechtspflege. Er verweist für seine Bedürftigkeit auf das vorinstanzliche Urteil und die in diesem Verfahren eingereichten Unterlagen. Daraus ergibt sich, dass er über ein Nettojahreseinkommen von Fr. 104'430.-- verfügt und Eigentümer einer Liegenschaft mit einem Steuerwert von Fr. 388'100.-- ist (Urteil E. 1.7 S. 147 f.). Damit kann er auch in Berücksichtigung seiner familiären Situation (jährliche Alimente von Fr. 20'505.--) nicht als bedürftig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG gelten, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.